

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1924

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 26. März 1924.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 45) Veranschlagungs-Preisätze. 46) Berechnung der Holzlieferungen. 47) Holz-, Torf- und Brikett-Preise. 48) Einreichung der Pfarrveranschlagungen. 49) Aufhebung der Notgesetze. 50) Konfirmanden-Unterricht. 51) Jubelfeier des evangelischen Kirchenliedes am Sonntag Kantate. 51 a) Festgottesdienstordnung für den Sonntag Kantate. 52) Jubeljahr des evangelischen Gesangbuches. 53) Literatur zur Gedächtnisfeier des evangelischen Kirchen- gesangbuches. 54) Heranziehung der Geistlichen zu Gemeindesteuern. 54 a) Grundsteuerveran- lagung. 55) Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche. 56) Deutscher evangelischer Filmdienst. 57) Beiträge für den Evangelisch-lutherischen Kirchengesangsverein. 58) Studienkursus für Jugendpflege. 59) und 60) Volksmission. 61) Tagung der Landesynode. 62) Einbinden der Kirchlichen Amtsblätter 1922/23. 63) Paramenten-Werkstatt des Stiftes Bethlehem. 64) Das Bedrückungssystem der Besatzung am Rhein. 65) Kollekten-Ertrag. 66) Beilagen. — II. Per- sonal-Veränderungen: 67) bis 71). — Fragebogen der Geschäftsstelle für Volksmission.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachungen.

45) G.-Nr. III. 1452.

Veranschlagungs-Preisätze.

Die Veranschlagungs-Preisätze für Januar/März 1924 betragen für:

| | | | |
|----------------------------------|---------|---|---------|
| Stroh, je Zentner | 0,50 M | Fische, kleine | 0,40 M |
| Heu, je Zentner | 1,00 " | 1 Brot | 0,50 " |
| Raff, je Zentner | 0,20 " | Mettwurst, Pfund | 1,20 " |
| Dung, 1 spännige Fuhre | 1,50 " | Schinken, Pfund | 1,20 " |
| " 2 " " | 3,00 " | 10 Osterfladen | 1,50 " |
| " 3 " " | 4,50 " | Schaffkäse, Schock | 15,00 " |
| Hammel (75 Pfund) | 25,00 " | Butter, Pfund | 1,60 " |
| Schaf (60 Pfund) | 16,00 " | Vollmilch, Liter | 0,20 " |
| Lamm (35 Pfund) | 10,00 " | Magermilch " | 0,10 " |
| Huhn | 1,50 " | Ei, Stück | 0,10 " |
| Hahn | 1,00 " | Wolle, rauhe, das Pfund | 1,00 " |
| Rauchhuhn | 1,00 " | Flachs, je Knocke (5 auf 1 Pfd.) | 0,10 " |
| Rüchlein | 0,75 " | Kartoffeln, Zentner | 2,00 " |
| Schwein, Pfund | 0,80 " | Nutzgarten, je □R. im Vierteljahr 2 ¹ / ₂ | |
| Fische, große | 0,80 " | Pfund Kartoffeln, | |

| Winterfütterung (vierteljährlich) für | Dienstwohnung (vierteljährlich) | |
|---------------------------------------|---------------------------------|----------------------------|
| 1 Kuh oder Pferd | 45,00 M | Ortsklasse B. 40 M |
| 1 Starke im 1. Jahr | 22,50 " | " C. 35 " |
| 1 " " 2. " | 34,00 " | " D. 30 " |
| 1 Kalb im 1. Jahr | 17,00 " | " E. 25 " |
| 1 Schaf | 3,00 " | |

Schwerin, den 11. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

46) G.-Nr. III. 1484.

Berechnung der Holzlieferungen.

Da das in Natur genutzte Holz keine Einnahme darstellt, von deren Erträgen die Pfarrinhaber den Lebensunterhalt bestreiten können, zumal da bei großen Holzlieferungen es rechnerisch so zu stehen kommen kann, daß das ganze Sollgehalt eines Vierteljahres durch die Holzlieferung gedeckt wird, so können die Pastoren das in Natur bezogene und genutzte Holz vierteln und zu je einem Viertel auf 4 Vierteljahre verteilen. Dasselbe gilt auch von Briketts- und Torflieferungen. Es bedarf in diesem Falle eines besonderen Antrages auf einer Anlage zur Veranschlagung, auf der anzugeben ist:

1. die Größe der gesamten Holzlieferung (auch soweit sie abgelöst ist oder verkauft wird),
2. die Menge des in Natur zurückbehaltenen Holzes,
3. die Verteilung auf die einzelnen Vierteljahre.

Diese Anlage ist der Veranschlagung auf einem besonderen Blatte anzufügen.

Abgelöstes oder verkauftes Holz (Briketts, Torf usw.) ist zu dem tatsächlich dafür erhaltenen Preise ganz zu berechnen, und zwar in der Veranschlagung des Vierteljahres, in dem der Ertrag eingegangen ist.

Die Herren Pastoren wollen eine Abschrift des Antrages zurückbehalten, damit Irrtümer in späteren Veranschlagungen vermieden werden.

Die Anlage ist etwa in folgender Form aufzustellen:

Betr. Holzlieferung der Pfarre N.

Ich beantrage Viertelung meiner Holzlieferung, die praenumerando für Johannis 1924 bis Johannis 1925 am Februar 1924 geliefert worden ist, soweit ich diese Holzlieferung in Natur nutze:

1. Die gesamte Holzlieferung beträgt: 40 rm Buchenflust II,
20 rm Kiefernflust II.
2. Ich habe davon in natura bezogen und für die eigene Wirtschaft zurückbehalten: 20 rm Buchenflust II,
6 rm Kiefernflust II.
3. Die Anrechnung soll in folgender Weise erfolgen:

| | |
|--------------------------------|------------------------|
| Januar/März 1924: | 5 rm Buchenflust II, |
| | 1½ rm Kiefernflust II. |
| April/Juni 1924: | 5 rm Buchenflust II, |
| | 1½ rm Kiefernflust II. |
| Juli/September 1924: | 5 rm Buchenflust II, |
| | 1½ rm Kiefernflust II. |

Oktober/Dezember 1924:

5 rm Buchenklust II,
1 1/2 rm Kiefernklust II.
Unterschrift.

Datum.

Als Preise sind die im Kirchlichen Amtsblatt für jedes Vierteljahr veröffentlichten maßgebend. Werden neue Preislätze nicht veröffentlicht, so gelten die für das vorhergehende Vierteljahr bekanntgegebenen.

Schwerin, den 12. März 1924.

Der Oberkirchenrat.
Behm.

47) G.-Nr. III. 1639.

Holz-, Torf- und Brifett-Preise.

Für in Natur genutztes Holz sind die folgenden Preise in den Veranschlagungen der Pfarreinnahmen für Januar/März 1924 der Berechnung zu Grunde zu legen:

| | |
|---|--------|
| Buchenklust I, je rm | 10,— M |
| " II, " " | 9,— " |
| Kiefernklust I, " " | 8,— " |
| " II, " " | 7,— " |
| Buchenknüppel I, je rm | 7,— " |
| " II, " " | 6,— " |
| Kiefernknüppel I, " " | 6,— " |
| " II, " " | 5,— " |
| Weichholz I (Birken, Linden, Pappeln, Ellern, Weide), je rm | 8,— " |
| " II, je rm | 6,— " |
| Buschholz, buchen, je rm | 2,— " |
| " kiefern, " " | 1,50 " |
| Schleete, Stück | 0,20 " |
| Bohnenstangen, Stück | 0,10 " |

1000 Soden Stechtorf (7 Zentner) sind mit 5,50 M,
1 Zentner Brifetts mit 1,50 M zu berechnen.

Die Kornpreise können erst nach dem 1. April veröffentlicht werden.

Schwerin, den 24. März 1924.

Der Oberkirchenrat.
Behm.

48) G.-Nr. III. 1488.

Einreichung der Pfarrveranschlagungen.

Die Pfarrveranschlagungen für das Vierteljahr Januar bis März 1924 sind bis zum 15. April d. Js. an die Herren Landesuperintendenten einzureichen. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die durch das Kirchengesetz vom 18. Mai 1923, betr. das Dienststeinkommen usw., gesetzte Frist zur Einreichung der Veranschlagungen genau innezuhalten ist. Da in diesem Vierteljahr jedoch der kirchengesetzliche Ablieferungstermin in die Zeit der Passions- und Oster-Arbeit hinein-

fällt, wird die Ablieferungsfrist bis zum 30. April d. Js. verlängert. Wenn Veranschlagungen bis dahin nicht abgeliefert sind, so wird angenommen, daß Zuschüsse für das Vierteljahr Januar bis März 1924 nicht erforderlich sind. Nur auf besonderen Antrag hin kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine Abrechnung für später eingehende Veranschlagungen erfolgen.

Die Bestimmung des Notgesetzes vom 9. November 1923 im 3. Absatz des § 2 behält auch fernerhin Gültigkeit, soweit sie sich auf die Einreichung der Veranschlagungen bezieht. Es brauchen demnach Pastoren, deren Pfründeneinkommen das der X. Gehaltsgruppe nicht erreicht, Veranschlagungen nicht einzureichen, wenn sie für das laufende Rechnungs- bzw. Wirtschaftsjahr auf Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse verzichten. Auch Pastoren, deren Pfründeneinkommen sich mit dem Gehalt der X. Gruppe deckt, sind von der Verpflichtung, Veranschlagungen einzureichen, bis auf weiteres entbunden. Pastoren, die regelmäßige Zuschüsse oder einzelne Vorschüsse aus der Landeskirchenkasse im Vierteljahr Januar/März 1924 erhalten haben, müssen in allen Fällen Veranschlagungen einreichen.

Schwerin, den 12. März 1924.

Der Oberkirchenrat.
Behm.

49) G.-Nr. III. 1176.

Aufhebung der Notgesetze.

In Anpassung an die veränderten Wirtschafts- und Verhältnisse hat der Synodalausschuß zur sofortigen Aufhebung des Notgesetzes vom 9. November 1923 im Kirchlichen Amtsblatt 18, Seiten 209 und 210 seine Zustimmung erteilt.

Von Bestand bleiben bis auf weiteres die Bestimmungen über die rechnerische Verteilung der Kornlieferungen auf die vier Vierteljahre des Wirtschaftsjahres, die Vorauszahlungen der Zuschüsse und die Befreiung von der Verpflichtung zur Einlieferung von vierteljährlichen Berechnungen in den im 3. Absatz des § 2 des Notgesetzes vom 9. November d. Js. genannten Fällen.

Schwerin, den 19. März 1924.

Der Oberkirchenrat.
G. Bierstedt.

50) G.-Nr. III. 1419.

Konfirmanden-Unterricht.

Auf Antrag des Oberkirchenrates hat das Ministerium für Unterricht durch Bekanntmachung vom 27. Februar d. Js. im Regierungsblatt Nr. 15/1923 verfügt:

„Die Bekanntmachung vom 24. September 1919 betreffend Konfirmandenunterricht (Regbl. Nr. 150), wird hierdurch unter Ziffer 2 in folgender Weise abgeändert:

„Wo solche Maßnahmen nicht durchführbar erscheinen, wie es der Fall sein wird, wo Kinder aus der Schule über Land zum Konfirmandenunterricht gehen oder wo Land- und Stadtkinder den Konfirmandenunterricht gemeinsam besuchen, sind zwei ganze

Nachmittage der Woche von 12 Uhr mittags an von jedem Unterricht für die Konfirmandenstunden freizulassen. Bei der Auswahl der schulfreien Nachmittage ist vom Sonnabend abzusehen.“

Durch dies erfreuliche Entgegenkommen des Unterrichtsministeriums dürften die in einigen Stadtgemeinden entstandenen Schwierigkeiten betr. Ansetzung geeigneter Konfirmandenstunden behoben sein.

Schwerin, den 10. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

51) G.-Nr. III. 1261.

Zubelfeier des evangelischen Kirchenliedes am Sonntag Kantate.

Der Oberkirchenrat bringt hiermit die Bekanntmachung im Amtsblatt 1923, 19, S. 227, in Erinnerung und legt den Herren Pastoren außer den bereits in Nr. 13 gegebenen Richtlinien zwei weitere Entwürfe zu einer Festgottesdienstordnung vor, die je nach den örtlichen Verhältnissen bei Zusammenstellung der liturgischen Folge als Muster dienen mögen.

Der Entwurf I ist von Professor D. Smend ausgearbeitet. Er trägt bewußt österlichen Charakter und trägt der Gedenkfeier insoweit Rechnung, als die Lieder des Entwurfs dem Gesangbuch des Jahres 1524, dessen Entstehung dankbar gefeiert werden soll, entnommen sind. Die liturgische Höhe dieses Entwurfs stellt sehr hohe Anforderungen an Kirchenchöre und Gemeinden, so daß seine Verwendung vornehmlich für Gemeinden in Betracht kommt, welche über gut geschulte Kirchenchöre verfügen und die selbst so sangesüchtig sind, daß sie auch wenig bekannte Melodien durch mehrmaliges Singen in den der Feier vorangehenden Gottesdiensten so beherrschen, daß sie einen festlichen und erhobenen Klang haben.

Der Entwurf II von Generalsuperintendent D. Gennrich ist dem Entwurf I gegenüber einfacher gehalten, so daß zu seiner Ausführung wohl in jeder Gemeinde die geeigneten Kräfte vorhanden sein dürften. Er stellt bewußt die Gedenkfeier an die Entstehung des Gesangbuchs in den Vordergrund, bringt neben Lutherliedern Gesänge aus den verschiedenen Perioden kirchlicher Liederdichtung, indem er neben Luther, der am häufigsten zu Worte kommt, auch den Grafen Zinzendorf u. a. stellt, und alle durch Schriftvorlesungen zu einer Einheit verbindet.

Schwerin, den 5. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

Entwurf I.

Choralvorspiel zum Eingangsliede: z. B. Samuel Scheidt (1609) oder auch J. S. Bach (3 verschiedene Präludien).

Gemeinde: Christ lag in Todesbanden, 160, 1.

Nach dem Eingangswort (Osterversikel) Chor: „Non moriar, sed vivam“ (herausgegeben von Otto Richter bei Breitkopf & Härtel 1917, von vielen Luther zugeschrieben, — oder alter Osterchorfas, etwa „Christ ist erstanden von der Marter“ —), 159, 1—3.

Als Kyrie: Den Tod niemand bezwingen konnt (Frauen- oder Kinderstimmen), 160, 2.

Als Gloria: Christ, unser Heiland, Gottes Sohn (Chor aus dem Chorbuch von Nelle-Plath, Gütersloh 1917).

Nach dem Gebet: Darum auf Gott will hoffen ich (Einzelstimme), 264, 3.

Psaln 98. Daran anschließend: Lutherworte aus den Vorreden (1524 und 1542).

Gemeinde: Nun freut euch, lieben Christen gmein, 297, 1.

Luf. 11, 21. 22; Joh. 11, 25—26.

Gemeinde: Es war ein wunderlicher Krieg, 160, 4.

Die drei Artikel aus Luthers kleinem Katechismus.

Gemeinde, Chor, Gemeinde: Wir glauben all an einen Gott, 229.

Predigt.

Gemeinde: Es wolle Gott uns gnädig sein, 234, 1.

1. Kor. 5, 6—8.

Chor: Hier ist das rechte Osterlamm, 160, 5.

Dankgebet.

Einzelstimme, Chor, Einzelstimme, Gemeinde: Mit Fried und Freud ich fahr dahin, 573, 1—4.

Vaterunser und Segen.

Nachspiel der Orgel (eines der am Eingang nicht benutzten Choralwerke).

Entwurf II.

Orgelvorspiel.

Gemeinde: Nun freut euch, lieben Christen gmein, 297, 1 (1524. Martin Luther 1483—1546).

Geistlicher: Eingangswort: Ps. 98, 1. 4—6.

Chor: Ehre sei dem Vater.

Geistlicher: Versikel: Ps. 51, 3.

Gemeinde: Aus tiefer Not schrei ich zu dir, 246, 1.

Geistlicher: Joh. 3, 16.

Gemeinde: Er sprach zu mir: Halt dich an mich, 297, 7.

Geistlicher: Gebet oder Kollekte.

Gemeinde: Amen.

Geistlicher: Ps. 145, 1—13. 21, anschließend Lutherworte aus den Vorreden zu den Gesangbüchern.

Gemeinde: Nun lob, mein Seel, den Herren, 537, 1 (Johann Gramann 1487 bis 1541).

Geistlicher: Röm. 5, 1—5; 8, 31 b—34.

Gemeinde: Ist Gott für mich, so trete, 487, 1.

Chor: Der Grund, da ich mich gründe, 487, 3 (Paul Gerhardt 1607—1676).

Gemeinde: Mein Herze geht in Sprüngen, 487, 12.

Predigt.

Gemeinde: Gloria sei dir gesungen, 685, 3 (Philipp Nicolai 1556—1608).

Geistlicher: Joh. 17, 9—11.

Gemeinde: Liebe, hast du es geboten . . . Laß uns so vereinigt werden, 661, 6 und 7 (N. L. Graf v. Zinzendorf 1700—1760).

Geistlicher: Gebet.

Gemeinde: Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort, 232, 1—3 (1543. Martin Luther).

Geistlicher: Vaterunser, Segen.
Orgelnachspiel.

51a) G.-Nr. III. 1583.

Festgottesdienstordnung für den Sonntag Kantate.

Der Oberkirchenrat gibt außer den vorhergehenden noch die ihm nachträglich übermittelte Festgottesdienstordnung für den Sonntag Kantate bekannt, die auch bei einfachsten Verhältnissen ausführbar erscheint. Diese Liturgie ist unter dem Titel „Singet dem Herrn ein neues Lied!“ mit ausgedruckten Liedversen und zwei Vorreden Luthers durch den christlichen Zeitschriftenverein, Berlin SW 68, Alte Jakobstr. 129, und die Evangel. Vereinsbuchhandlung, Berlin SW. 68, Oranienstraße 104, zu beziehen. Preis je 100 Stück 4 M.

Festgottesdienst

zum 400jährigen Jubiläum des evangelischen Gemeindechors.

Orgelvorspiel.

Geistl.: Eingangsvotum. Psalm 100. 98, 1—2.

Gem.: Nun freut euch, lieben Christen gmein. B. 1.

Geistl.: Sündenbekenntnis. (Aus tiefer Not schrei ich zu dir. B. 1.)

Gem.: Aus tiefer Not. B. 2.

Geistl.: Gnadenspruch. (Es ist das Heil uns kommen her. B. 1.)

Gem.: Gelobet seist du, Jesus Christ. B. 6 und 7.

Geistl.: Gebet.

Gem.: Amen.

Geistl.: Kol. 3, 12—17.

Gem.: Allein Gott in der Höh. B. 2.

Geistl.: Glaubensbekenntnis.

Gem.: Nun lob, mein Seel, den Herren. B. 1 und 5.

Geistl.: Predigt.

Gem.: Erhalt uns, Herr. B. 1—3.

Geistl.: Gebet. Vaterunser. Segen.

Gem.: Ein feste Burg. B. 4.

Schwerin, den 21. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

52) G.-Nr. III. 1492.

Jubeljahr des evangelischen Gesangbuches.

Zum Jubeljahr des evangelischen Gesangbuches konnte niemand innerlich berufener sein, als der Sohn des Sängers von „Psalter und Harfe“, der Altmeister der Liturgik und Hymnologie, Friedrich Spitta, uns Text und Anleitung zu einer „Feier des vierhundertjährigen Jubiläums des evangelischen Gesangbuches“ darzubieten, die sieben als Sonderdruck aus der „Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst“ im Verlage von Vandenhoeck und Ruprecht

in Göttingen erschienen ist (Preis 40 Pfg.). Abweichend von allen anderen Gaben, auch seiner eigenen 1917 veröffentlichten „Liederfeier“ (Preis 6 Pfg., ab 100 Stück 3 Pfg.), hat der Verfasser hier in dramatisch fesselnder Form, durch Pfarrer und Sprecher zwischen den Gesängen der Gemeinde oder des Chors, die Reformatoren selbst aus den Vorreden der ersten Gesangbücher zur Gemeinde reden lassen. Dadurch ergibt sich, wie schon in Spittas in fünfter Auflage vorliegender Wormser Lutherfeier, eine so bewegte Feier, daß auch hier wie damals die Gemeinde ergriffen sein wird, wo immer diese Form der Feier gewählt werden wird. Erwähnt sei noch, daß jedes Heft der bereits im 29. Jahrgange stehenden Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst im Zeichen des 400jährigen Gesangbuchjubiläums u. a. auch aus der Feder Spittas „Kritische Bemerkungen zu unsern Kirchenliedern“ bringt, die dem richtigen gottesdienstlichen Gebrauche der Lieder zugute kommen sollen. Da nach den Richtlinien des Deutschen Evangelischen Kirchengeschichtsausschusses das ganze Jahr 1924 in Gottesdiensten und musikalischen Feierstunden im Zeichen des protestantischen Kirchenliedes stehen soll, wird also auch weiterhin die bekannte Monatschrift reiche Anregung für die daraus sich für dieses Jahr ergebende besondere Aufgabe des Pfarrers bringen, wie sie überhaupt eine Fundgrube für weise Gestaltung unserer kirchlichen Feiern ist, nach der heute die religiöse Sehnsucht weiter Kreise, besonders der Jugend, drängt.

Der Oberkirchenrat weist ferner empfehlend auf die gleichfalls als Sonderabdruck der erwähnten Monatschrift (29. Jg., 3/4) erschienene Ostermotette hin (16 Pfg., von 15 Stück an je 12 Pfg. Sammlung geistlicher Musik, 197. Wandenhoed & Ruprecht, Göttingen).

Schwerin, den 17. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

53) G.-Nr. III. 1519.

Literatur zur Gedächtnisfeier des evangelischen Kirchengesangbuches.

Un weiterem Material zur Gedächtnisfeier des evangelischen Gesangbuches wie zur Ausgestaltung von Gemeindeabenden im Jubiläumsjahr empfiehlt der Oberkirchenrat noch die folgenden im Verlag der Luthergesellschaft in Wittenberg erschienenen Schriften:

Professor Dr. Albert „Luther als Musiker“ (0,75 M).

Professor D. Holl „Was können wir für die Neugestaltung unseres evangelischen Gottesdienstes von Luther lernen?“

Professor D. Emend „Luther, der Liturg und Musikant“ (letztere beiden im Luther-Jahrbuch 1924, 3 M).

Professor Dr. Moser „Luther und die Kirchenmusik“ (in den Mitteilungen der Luther-Gesellschaft 1923, Heft 3—4, 0,50 M).

Schwerin, den 18. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

54) G.-Nr. III. 1143.

Heranziehung der Geistlichen zu Gemeindesteuern.

Das Landesverwaltungsgericht zu Schwerin hat in seiner Sitzung am 2. November v. Jz. die Veranlagung eines Geistlichen zur Gemeindesteuer aufgehoben.

Aus den Gründen der Entscheidung ist folgendes hervorzuheben:

Bei der Entscheidung der Frage, ob der Kläger als Pastor der evangelisch-lutherischen Kirche in , der dort durch Ortszakung vom 27. September 1922 eingeführten Viehsteuer, die inzwischen übrigens durch das Reichsgesetz zur Änderung des Landessteuergesetzes vom 23. Juni 1923 in Artikel I § 13 a für unzulässig erklärt ist, herangezogen werden durfte, ist von dem zur Zeit der Staatsumwälzung im Jahre 1918 bestehenden Rechtszustand auszugehen und zu prüfen, welche Änderungen evtl. durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919, die Landesverfassung vom 17. Mai 1920 und die Landgemeindeordnung vom 20. Mai 1920, die die landesgesetzliche Grundlage für die Ortszakung gebildet hat, herbeigeführt sind.

Was zunächst den im Jahre 1918 bestehenden Rechtszustand anlangt, so ist in der Lehre und im Schrifttum, wovon auch die Parteien ausgehen, unbestritten, daß auf Grund der rev. Kirchenordnung von 1650, Teil V, Abs. 26: „damit auch die Pastoren und Prediger sampt ihren Weib und Kindern ihre Nahrung und Unterhaltung desto besser haben mügen, so wollen wir auch, daß nach altem Christlichen Gebrauch, sie ihre privilegia und Freiheiten haben und behalten, und mit keinen Schatzungen oder Beschwerden, noch ihre Cüster mit einigen Hoffediensten belegt werden sollen“ die Pastoren — abgesehen von den Städten, wo besondere Bestimmungen galten — von den Gemeindeabgaben, mit Ausnahme der Armenlasten und der Militärleistungen, die auf Reichs- oder Bundesgesetzen beruhten, befreit wären. Eine weitere Einschränkung der Steuerfreiheit, die aber für die vorliegende Frage keine Bedeutung hat, hatte dann noch die B. O. vom 29. Dezember 1911, betr. Stelleneinkommen der evangelisch-lutherischen Pfarren (Rgbl. 1912, Nr. 2), in § 25 gebracht.

Das zeitlich zunächst liegende Gesetz, das für eine Änderung des bestehenden Rechtes in Betracht kommt, ist die Reichsverfassung vom 11. August 1919. Diese bestimmt einerseits in Art. 109, auf den die Beklagte sich beruft, daß alle Deutschen vor dem Gesetze gleich sind und öffentlich-rechtliche Vorrechte und Nachteile des Standes aufzuheben sind, andererseits in Art. 138, Abs. 1, daß die auf Gesetz beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften durch die Landesgesetzgebung abgelöst und die Grundsätze hierfür von dem Reiche aufgestellt werden sollen, und in Abs. 2, daß das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften an ihrem Vermögen gewährleistet worden. Es kann nun dahingestellt bleiben, in welchem Verhältnis diese Bestimmungen zueinander stehen und inwieweit sie unmittelbar verbindliche Rechtsnormen oder nur Programmpunkte für die Gesetzgebung enthalten, da die zunächst maßgebliche Vorschrift in Art. 173 gegeben ist. Dieser bestimmt, daß bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes gemäß Art. 138 die bisherigen auf Gesetz usw. beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen bleiben sollen. Als spezielle Übergangsbestimmung hat diese den übrigen Bestimmungen der Reichsverfassung nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen vorzugehen. Da das erwähnte Reichsgesetz gemäß Art. 138 noch nicht ergangen ist, sind die bisherigen auf Gesetz beruhenden

den Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften durch Art. 173 aufrecht-erhalten. Es ist daher zu prüfen, ob in der dem Geistlichen bisher noch gewährten Steuerfreiheit von den Gemeindeabgaben eine Leistung des Staates an die evangelisch-lutherische Kirche zu erblicken ist. Dies ist zu bejahen. Es ist zunächst nicht angängig, den Begriff „Staat“ auf das Reich oder die Länder als solche und den Begriff „Religionsgesellschaft“ auf die Landeskirche, wie die Beklagte anscheinend meint, zu beschränken. Beide Begriffe sind offenbar in Art. 173 als Kollektiva gebraucht und bezeichnen die Gesamtheit der Organisation des Staates und der Kirche. Es ergibt sich dies schon daraus, daß nach der ganzen historischen Entwicklung Staat und Kirche sich nicht nur in ihren Spitzen berührten, sondern auf die mannigfaltigste Weise miteinander verflochten waren. Eine Auseinandersetzung, die lediglich zwischen den Spitzen stattfände, würde unter diesen Umständen zu den unbilligsten Ergebnissen führen, die offenbar nicht beabsichtigt sind. Auch die Gemeinden sind Teile des Staatsorganismus, deren sich der Staat zur Erreichung seiner Zwecke nach Maßgabe seiner Gesetze als Selbstverwaltungskörper bedient. Auf der anderen Seite würde eine Auseinandersetzung mit der Landeskirche als solcher in Mecklenburg-Schwerin überhaupt nicht in Frage kommen, da die Landeskirche nicht selbständiges Subjekt von Vermögen war (vgl. Schmidt, § 36).

Die Gewährung der Steuerfreiheit enthielt nur eine Leistung. Zwar ist sie keine positive Leistung, aber sie steht in ihrer Wirkung einer solchen völlig gleich, da durch sie die Geistlichen von einer ihnen sonst obliegenden Ausgabe befreit und ihre Vermögenslage entsprechend verbessert wurde. Diese Leistung ist durch ein Landesgesetz, die rev. Kirchenordnung, eingeführt. Sie beruht also auf Landesrecht und ist daher als eine Leistung des Staates im engeren Sinne, allerdings auf Kosten der Gemeinden, anzusehen. Ob und wie der Staat die Gemeinden dafür entschädigt hat, daß ihnen diese Steuerquelle entzogen ist, ist hier gleichgültig. Aber auch wenn man davon ausgehen sollte, daß trotz der landesrechtlichen Regelung eine Leistung der Gemeinden, weil die Steuerfreiheit auf deren Kosten bewilligt ist, vorliegt, so würde doch immerhin eine Leistung des Staates im weiteren Sinne vorliegen.

Die Gewährung der Steuerfreiheit ist aber weiter, wenn sie auch zunächst nur dem Geistlichen zugute kommt, als eine Leistung an die Kirche als Religionsgesellschaft im Sinne des Art. 173 R. V. anzusehen. Zwar bestreitet die Beklagte, daß die Gewährung der Steuerfreiheit eine Leistung an die Kirche enthalte, da nur den Geistlichen, nicht der Kirche, ein Recht hieraus erwachsen könne. Es mag hier dahingestellt sein, inwieweit auch der einzelnen Kirche ein selbständiges unmittelbares Recht zur Geltendmachung der Steuerfreiheit der Geistlichen erwachsen ist. Jedenfalls liegt in der gewährten Steuerfreiheit eine Aufbesserung der einzelnen Pfarrstelle, die auch unmittelbar der Kirche zustatten kommt. Die Sorge für den Unterhalt ihrer Diener ist stets eine Aufgabe der Kirche gewesen. Im kanonischen Recht nimmt die Regelung des Einkommens der Kirchendiener einen weiten Raum ein, und auch in nachreformatorischer Zeit ist sie ein wichtiger Gegenstand der kirchlichen Verwaltung gewesen, wie denn ja auch in der rev. Kirchenordnung, die die allgemeinen Verhältnisse der lutherischen Kirche in Mecklenburg regelte, zahlreiche diesbezügliche Bestimmungen getroffen sind und auch die hier fragliche Steuerfreiheit ausgesprochen ist. Die letztere ist dort offenbar als eine Sache der Kirche betrachtet. Diese Sorge für die wirtschaftliche Stellung

der Geistlichen wird künftig um so mehr Sache der Kirche sein, je mehr die Trennung von Kirche und Staat durchgeführt sein wird. Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, daß im Sinne des Art. 173 R. V. unter Leistungen an die Kirche auch solche zu verstehen sind, die ihren Dienern als Teil ihres Organismus mit Rücksicht auf ihr Amt geschuldet werden. Diese haben nach bisherigem mecklenburgischen Recht auch insofern eine besondere Stellung eingenommen, als sie nach § 85 der U. V. O. zum B. G. B. vom 9. April 1899 als öffentliche Lasten anerkannt sind.

Das Ergebnis ist also, daß nach Reichsrecht durch Art. 173 R. V. auch hinsichtlich der Steuerfreiheit der Geistlichen der bisherige Rechtszustand bis zum Erlaß des Reichsgesetzes gemäß Art. 138 über die Ablösung der Staatsleistungen aufrechterhalten ist. Dies erscheint auch als billig- und zweckmäßig, da eine angemessene Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche nur unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse möglich ist.

Gegenüber dieser reichsrechtlichen Regelung würde eine abweichende Anordnung des Landesrechts nach Art. 13 R. V. nicht in Betracht kommen. Aber auch nach Landesrecht ist der bisherige Rechtszustand aufrechterhalten, denn der maßgebliche Art. 18 des E. G. zur L. V. bestimmt, daß bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche es bei dem bisherigen Rechte bleibt. Der Hinweis auf die anderweitige gesetzliche Regelung bezieht sich offenbar auf die in Art. 138 R. V. vorgesehene Neuregelung, die noch nicht erfolgt ist. Im übrigen ist die Ausdrucksweise im Art. 18 unbestimmter als in der Reichsverfassung, da der Ausdruck „Verhältnis zwischen Staat und Kirche“ nicht nur die Staatsleistungen an die Kirche umfaßt. Die Landgemeindeordnung vom 20. Mai 1920 schließlich enthält hinsichtlich der Steuerfreiheit der Geistlichen keine besonderen Bestimmungen. Es ist aber im § 7 L. G. O. ausgesprochen, daß die Gemeindeangehörigen nach den bestehenden Vorschriften zur Teilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet sind. Der Kläger hat in der Bezugnahme auf die „bestehenden Vorschriften“ einen Hinweis auf den früheren Rechtszustand erblicken und aus ihr folgern wollen, daß auch aus § 7 L. G. O. zu schließen sei, daß die Steuerfreiheit der Geistlichen aufrechterhalten sei; dieser Auslegung ist nicht beizutreten. Unter den „bestehenden Vorschriften“ sind offenbar nur „die jeweilig bestehenden Vorschriften“ gemeint, und es ist durch die Bezugnahme nur zum Ausdruck gebracht, daß die Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde und die Heranziehung zu den Lasten auf gesetzlicher Grundlage zu erfolgen haben, daß mit anderen Worten die Verwaltung eine gesetzmäßige sein muß. Andererseits hat die Beklagte aus § 7 L. G. O. den Schluß ziehen wollen, daß die Geistlichen wie andere Gemeindeangehörige zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen seien. Ob eine solche Auslegung im Beihalt des Umstandes, daß die Landgemeindeordnung nahezu gleichzeitig mit dem Einführungsgesetz zur Landesverfassung erlassen und in letzterem hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche bis zur anderen Regelung das bisherige Recht aufrechterhalten ist, an sich zulässig ist, kann aber dahingestellt bleiben, da jedenfalls nach Art. 173 R. V. der § 7 L. G. O. insofern ohne Wirkung bleiben muß.

Mit dem hier gefundenen Ergebnis, daß die Geistlichen zurzeit noch nicht anders wie im Jahre 1918 zu den Gemeindelasten herangezogen werden können, stimmt der Erlaß des Ministeriums des

Innern vom 7. April 1922 an den Oberkirchenrat, sowie die Stellungnahme des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten in den Landtagsverhandlungen über die Landgemeindeordnung (vgl. Druckfachen des Verfassungegebenden Landtages Nr. 349, S. 8) überein. Wenn schließlich die Beklagte noch ausgeführt hat, daß in dem Bericht des Verfassungsausschusses Nr. 349 S. 8 gesagt sei, daß der Oberkirchenrat den Wunsch ausgesprochen habe, es möchte zum Ausdruck gebracht werden, daß der Prediger von Handdienstleistungen in Person frei sein möchte, und aus diesem Wunsche zu schließen sei, daß der Oberkirchenrat selbst von der Auffassung ausgegangen sei, daß die Immunität der Geistlichen hinfällig geworden sei, da sonst die Aufnahme dieser Einzelbestimmung überflüssig gewesen wäre, so ist demgegenüber zu bemerken, daß für den Oberkirchenrat offenbar bestimmend gewesen ist, daß diese besondere Bestimmung bereits in § 8 Ziff. 4 der rev. G. O. enthalten gewesen ist und daher vielleicht eine Wiederholung wünschenswert erschien; damit nun nicht etwa aus der Fortlassung dieser Bestimmung nachteilige Schlüsse gezogen würden.

Die Geistlichen werden daher in allen Fällen, in denen sie zu Gemeindesteuern herangezogen werden, auf den Weg der Beschwerde bzw. der Erhebung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren verwiesen.

Darüber, ob die von den Gemeinden erhobenen Zuschläge zur Grundsteuer als Staats- oder Gemeindesteuern anzusehen sind, ist eine Entscheidung noch nicht getroffen. Sie ist jedoch demnächst zu erwarten und wird ebenfalls im kirchlichen Amtsblatt mitgeteilt werden.

Schwerin, den 7. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

B e h m.

54a) G.-Nr. III. 1548.

Grundsteuerveranlagung.

In Verfolg der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. Juli 1923 in Nr. 11 des kirchlichen Amtsblattes von 1923, Ziffer 2, gibt der Oberkirchenrat bekannt, daß das Finanzministerium, nachdem die dort angezogene, für Grundstücke der „alten Waisenstiftung“ und des Schweriner Doms getroffene Entscheidung auch auf andere Fälle von Verpachtungen kirchlicher Gesamtländereien in einzelnen Parzellen ausgedehnt ist, zur Vereinheitlichung derartiger Veranlagungen angeordnet hat,

1. daß in allen denjenigen Fällen, wo gegen die Veranlagung von Gemeindeländereien und sonstigen Gesamtgrundstücken, die in Einzelparzellen verpachtet sind, rechtzeitig ein formgerechter Einspruch eingelegt ist, mit der Begründung, daß das Gesamtgrundstück nicht als wirtschaftliche Einheit anzusehen sei, diese Veranlagung aufzuheben ist. Statt dessen sind nicht etwa die einzelnen Pächter bzw. Kompetenzinhaber für die von ihnen genutzten Teile des Grundstücks zu veranlagern, es ist vielmehr das Grundstück im Interesse der Vereinfachung einheitlich zu veranlagern, aber nur zu dem niedrigsten Tariffuß.
2. Soweit gegen die einheitliche Veranlagung von Kompetenzländereien usw. kein Einspruch eingelegt ist, bewendet es bei der bestehenden Veranlagung. Auf eventuelle Erlassanträge soll nur dann eine Herabsetzung der Steuer

genehmigt werden, wenn die auf den einzelnen Pächter bezw. Kompetenzinhaber entfallende Steuer tatsächlich für den Betroffenen eine besondere wirtschaftliche Härte sein würde.

Die Herren Landesuperintendenten wollen auch die Kirchenprovisoren und Ökonomen auf diese Anordnung hinweisen.

Schwerin, den 19. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

55) G.-Nr. III. 1178.

Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche.

Der Oberkirchenrat bringt den Herren Pastoren das folgende Schreiben des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses hiermit zur Kenntnis.

In den letzten Tagen des Monats Januar d. Js. veranstaltete die Berliner Ortsgruppe des „Vereins für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche“ eine dreitägige Kunsttagung mit dem Thema: „Kultus und Kunst.“

Auf dieser von etwa 600 Teilnehmern aus allen Ländern Deutschlands und Provinzen Preußens, auch von Vertretern des Auslandes, besuchten dreitägigen Versammlung wurde der lebhafteste Wunsch ausgesprochen und verhandelt, die verschiedenen Landesteile Deutschlands möchten sich, wie dies in der katholischen Kirche seit Jahren geschieht, zu gemeinsamer Arbeit auf dem Gebiet der religiösen Kunst zusammenschließen. Bei den zur Förderung dieses Zieles stattgehabten Besprechungen zeigte sich völlige Übereinstimmung darin, daß die verschiedenen Vereine und Ortsgruppen auch bei einem Zusammenschluß im Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche nicht nur ihre volle Selbständigkeit behalten, sondern auch besonders berufen bleiben sollten, die wichtigste Arbeit in der örtlichen Pflege der kirchlichen Kunst zu leisten. Die Hauptaufgabe des Gesamtvereins würde demgegenüber sein, ein gemeinsames leistungsfähiges Blatt zu schaffen, das, wenn auch in einem der Zeit entsprechenden bescheidenen Umfange, doch auf dem Gebiete der kirchlichen Kunst führend sein müßte. Dieses Blatt sollte gewissermaßen das „Christliche Kunstblatt“ und „Die religiöse Kunst“ zusammenfassen und in Verbindung mit namhaften Vertretern der Kirche und der Kunst von zwei Schriftleitern, einem aus dem Norden und einem aus dem Süden Deutschlands, geleitet werden. Nach vorläufigen Verhandlungen würde die Firma Trowitsch & Sohn in Berlin den Verlag eines solchen Blattes zu übernehmen bereit sein und dieses in guter Ausstattung zum Selbstkostenpreis herausbringen, so daß sich die Kosten auf etwa 5 Mark jährlich belaufen würden. Der Hauptverein würde weiter die besondere Aufgabe haben, durch gemeinschaftliche Tagungen in verschiedenen Städten Deutschlands einen anregenden Gedankenaustausch zu vermitteln und eine Förderung der Pflege der christlichen Kunst auch auf diesem Wege herbeizuführen.

Soweit uns bekannt ist, besteht in der dortigen Landeskirche bisher ein Verein für religiöse Kunst nicht. Wir erbitten ergebenst die gütige Mitarbeit der kirchlichen Behörde für die etwaige Bildung eines Landesverbandes.

Die gegründeten Landesverbände leisten ihre eigene Arbeit und sollen ihre volle Selbständigkeit behalten.

Wir würden dankbar sein, wenn wir von der etwaigen Neuschaffung von Landesvereinen baldmöglichst in Kenntnis gesetzt werden könnten, da die baldigste Herausgabe des Blattes eine unserer dringendsten Aufgaben ist und seine Ausgestaltung und die Höhe der Auflage von der Zahl der Mitglieder abhängig ist.

Der Vorsitzende:

gez. Moeller,

Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses
und des Evangelischen Oberkirchenrats.

Der Oberkirchenrat würde das Zustandekommen eines mecklenburgischen Landesverbandes für religiöse Kunst begrüßen und empfiehlt den Herren Pastoren und den Kirchengemeinderäten, werbend dafür einzutreten. Da die Herausgabe des Kunstblattes, seine Ausgestaltung und Auflage von der Zahl der Mitglieder abhängig ist, so erklärt sich der Oberkirchenrat bereit, baldigst erbetene Anmeldungen an den Gesamtverein in Berlin weiterzuleiten und den Zusammenschluß der Mitglieder zu einem Landesverband zu fördern. Aus den Satzungen des Vereins für religiöse Kunst wird noch das Folgende mitgeteilt.

§ 1.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege der religiösen Kunst in der evangelischen Kirche, sowie Förderung ihres Verständnisses bei Geistlichen und Gemeindemitgliedern. Insbesondere soll der Verein dazu dienen:

- a) evangelischen Kirchengemeinden bei dem Bau, der Instandsetzung, Einrichtung und Ausstattung von Kirchen und anderen für den Gottesdienst bestimmten Räumen, sowie bei der Beschaffung von Kirchengeschäften, Kreuzfiguren, Altarbildern u. dergl. mit sachverständigem Rat behilflich zu sein oder solchen zu vermitteln;
- b) hierbei im Rahmen der vorhandenen Mittel bedürftigen Gemeinden Beihilfe zu gewähren;
- c) die Stiftung von Werken der bildenden Künste in evangelischen Kirchen und anderen für den Gottesdienst bestimmten Räumen zu fördern.

Der Verein, der in das gerichtliche Vereinsregister eingetragen ist, hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2.

Mitglied des Vereins wird jeder, der sich zu einem jährlichen Beitrag von mindestens 3 Mark verpflichtet. Jahresbeträge von mindestens 6 Mark geben ein Anrecht auf den unentgeltlichen Empfang der vom Verein von Zeit zu Zeit herauszugebenden Kunstblätter. Der Beitrag gilt für das Kalenderjahr. Außer dem Jahresbeitrag werden 50 Pfg. für Postgebühren erbeten, wogegen alsdann die Übersendung der Vereinsdrucksachen postfrei erfolgt.

Schwerin, den 5. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

56) G.-Nr. III. 1054.

Deutscher Evangelischer Filmdienst.

Der Deutsche Evangelische Filmdienst, e. V., in Dresden, Ammonstraße 2, der seit drei Jahren tätig ist, um den evangelischen Kirchengemeinden Deutschlands mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, wo es gilt, Film und Lichtbild in wirksamer Weise im Gemeindeleben und zur Aufklärung über kirchliche Dinge zu verwenden, hat einen Lichtbildapparat neuartiger Herstellung herausgebracht, der an Stelle der teuren, zerbrechlichen und mit großen Portounkosten zu versendenden Glasbilderreihen federleichte Filmstreifen als Lichtbilderreihen verwendet. Durch die einfache Bedienung infolge des Anschlusses an jede Lichtleitung und durch die große Zahl kirchlicher und belehrender, sowie unterhaltender Filmlichtbildreihen ist der Apparat „Filmosto“ als ein neuartiges Hilfsmittel bei dem Dienst der Pfarrer in der Gemeinde und in kirchlichen Vereinen als besonders geeignet zu empfehlen.

Der Deutsche Evangelische Filmdienst, der, wie sein Name schon sagt, den evangelischen Pfarrämtern Deutschlands dienen will, steht auch mit Rat und technischen Auskünften entschädigungslos zur Verfügung. Seine in mehrjähriger Arbeit erlangte Erfahrung berechtigt ihn, als Zentralstelle in Film- und Lichtbildangelegenheiten betrachtet zu werden.

Der Oberkirchenrat empfiehlt dies gemeinnützige Unternehmen, das Bilder aus der Heiligen Schrift, solche aus dem Leben der Natur, aus unserer Märchenwelt u. a. für Familien- und Gemeinde-Abende zur Verfügung stellt, der Beachtung der Herren Pastoren und macht darauf aufmerksam, daß in nächster Zeit auflärende Drucksachen vom Deutschen Evangelischen Filmdienst an die Herren Pastoren zur Versendung kommen.

Schwerin, den 25. Februar 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

57) G.-Nr. III. 1300.

Beiträge für den Evang.-luth. Kirchengesangverein für Mecklenburg.

Der Oberkirchenrat gibt den Herren Pastoren und den Kirchengemeinderäten das nachfolgende Schreiben des Vorstandes des Ev.-luth. Kirchengesangvereins unter dringender Befürwortung der darin ausgesprochenen Bitte bekannt und empfiehlt, da die Anordnung einer neuen Kollekte bei der Fülle der bereits angelegten als untunlich erscheint, den vom Vorstand vorgeschlagenen Weg der Sammlung freiwilliger Beiträge, die entweder in der zum Schluß bezeichneten Weise oder durch direkte Überweisung an den Schatzmeister des Vereins, Herrn Pastor Wittrock in Schwerin, am Packhof 8, abzuführen sind.

„Durch die Inflation sind die für das abgelaufene Rechnungsjahr 1923 für den Kirchengesangverein gezahlten Beiträge vollkommen entwertet worden und betragen noch keinen Goldpfennig. Soll der Verein instandgesetzt werden, seine Aufgaben zur Hebung und Förderung des kirchenmusikalischen Lebens in unserer Landeskirche zu erfüllen, so bedarf er dringend einiger Geldmittel. Der von der Synode berufene Landeskirchen-Musikdirektor hat durch seine Umfrage feststellen können, daß die Zahl der Kirchchöre größer ist, als erwartet wurde. Im ganzen sind es etwa 70 Chöre mit rund 1200 Chorgliedern, die gemeldet worden sind. Sie müßten alle zum Anschluß an den Kirchen-

gesangverein bewogen werden, und der Landeskirchen-Musikdirektor müßte mit ihnen, womöglich persönlich, Fühlung zu gewinnen suchen. Das Jubiläum des evangelisch-lutherischen Gesangbuchs, das wir in diesem Jahr begehen, fordert uns auf, alles zu tun, um das Interesse und Verständnis für die hohe Bedeutung der Kirchenmusik im gottesdienstlichen Leben unserer Kirche zu wecken, zu fördern und zu vertiefen. Der Vorstand des Mecklenburgischen Kirchengesangsvereins hat daher bereits die Umfrage durch den Landeskirchen-Musikdirektor veranlaßt, für Gesangbuchstunden Vorlagen dargeboten und die Veranstaltung eines Kirchenmusikfestes mit einem Festgottesdienst, einer Festversammlung und einem Kirchenkonzert vereinigter Kirchenchöre zu Anfang September d. Js. in Schwerin in Aussicht genommen.

Zur Inangriffnahme und Vorbereitung dieser Veranstaltungen im Interesse des kirchenmusikalischen Lebens der Gemeinden, für Korrespondenz, Reisen des Landeskirchen-Musikdirektors, Notenbeschaffung usw. bedarf der Vorstand des Kirchengesangsvereins der Geldmittel, die ihm vollkommen fehlen. Im vergangenen Jahr hat bereits alle Arbeit in der angegebenen Richtung wegen der Verhältnisse ruhen müssen, nunmehr darf bei den gegenwärtigen stabilen Geldverhältnissen mit der Fruchtbarmachung der Tätigkeit des Vereins, im besonderen des Landeskirchen-Musikdirektors, nicht mehr gesäumt werden.

Daher bittet der Vorstand des Mecklenburgischen Kirchengesangsvereins den Oberkirchenrat ganz gehorsamst, unter Anführung obenstehender Gesichtspunkte, den Herren Pastoren des Landes ans Herz zu legen, ohne Zögern aus ihren Gemeindefreien der Kasse des Kirchengesangsvereins einen einmaligen Beitrag zugehen lassen zu wollen. Wenn jede Gemeinde einen Mindestbeitrag von nur zwei Goldmark zahlt, dürfte ein Fonds geschaffen sein, der die augenblicklich verzweifelte Lage des Kirchengesangsvereins behebt. Für die Folgezeit werden, so ist zu hoffen, die Jahresbeiträge der angeschlossenen Kirchenchöre, sonstige Darbringungen und der erhoffte Ertrag des Kirchenmusikfestes den Bedarf decken.

Der Vorstand des Kirchengesangsvereins bittet, die Beiträge der Gemeinden von den Herren Präpsten einsammeln und durch die Herren Landes-superintendenten an die Vereinskasse abführen zu lassen.“

Schwerin, den 7. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

58) G.-Nr. III. 1390.

Studienkursus für Jugendpflege.

Im Burchardthause zu Berlin-Dahlem finden vom 24.—28. April Studientage für die Arbeit an der weiblichen Jugend, die für Pastoren bestimmt sind, statt. Es wird eine eingehende Einführung in die theoretischen Grundlagen und vor allem in die praktische Ausführung der Arbeit an der weiblichen Jugend in kurzen Fachvorträgen und ausgiebigen sachlichen Besprechungen geboten werden. In Aussicht genommen ist vor allem Einführung in die Literatur, die Bibelarbeit, die Gestaltung von Jugendgottesdiensten, die Praxis des Vereinslebens, die Gestaltung von Festen, in die Notstände, Bedürfnisse und Möglichkeiten der

Jugendarbeit in Stadt und Land (Verpflegung im Burdhardtthause täglich 1,20 M).
Anmeldungen an das Burdhardtthaus in Berlin-Dahlem, Friedbergstraße 25/27,
bis zum 10. April.

Der Oberkirchenrat macht die Herren Pastoren auf diese Studientage auf-
merksam.

Schwerin, den 8. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

59) G.-Nr. III. 915.

Westmecklenburgische Pastorenfreizeit für Volksmission.

Die Geschäftsstelle für Volksmission veranstaltet vom Montag, dem 28. April, bis Donnerstag, dem 1. Mai, in Ludwigslust (Stift Bethlehem) eine „Westmecklenburgische Pastorenfreizeit für Volksmission“. Für Freiquartiere wird gesorgt. Diese sind gleich nach der Ankunft im Freizeitbüro (Pfarrhaus des Stiftes Bethlehem) zu erfragen. Bettwäsche ist möglichst mitzubringen. Die Beköstigung (Morgenkaffee, einfaches Mittagbrot, Nachmittagskaffee, einfaches Abendessen) erfolgt im Stift Bethlehem. Die Teilnehmerzahl ist auf 40 festgesetzt. Anmeldungen werden bis Dienstag, den 8. April, unter gleichzeitiger Einzahlung von 12 M (10 M Beköstigungsgeld und 2 M Freizeitbeitrag, Preise freibleibend) auf das Postcheckkonto Pastor Rohrdanz, Grabow i. M., Hamburg 65252, an die Geschäftsstelle für Volksmission erbeten. Um des in sich geschlossenen Charakters der Freizeit willen erscheint der Besuch der ganzen Freizeit erwünscht.

Das Programm ist das folgende:

Montag, den 28. April.

Abends 8 Uhr: Begrüßung (P. Rugenstein-Ludwigslust und P. Studemund-Schwerin).
Bericht über die Volksmission in Mecklenburg (P. Rohrdanz-Grabow).

Dienstag, den 29. April.

Vorm. 9—10³/₄ Uhr: Bibelbesprechung (Professor D. Hilbert-Rostock).
11—1 Uhr: Die Notwendigkeit der Volksmission in der Kirche (P. D. Füllkrug-Dahlem).
Nachm. 4—7 Uhr: Wie treiben wir heute Volksmission? (P. Dr. Schreiner-Hamburg).
Abends 8—9 Uhr: Evangelisation in der Kirche (Professor D. Hilbert).

Mittwoch, den 30. April.

Vorm. 9—10³/₄ Uhr: Bibelbesprechung (Professor D. Hilbert).
11—1 Uhr: Die wichtigsten sexuellen Probleme im Volksleben (P. Krause-Berlin).
Nachm. 4—7 Uhr: Gemeinsamer Ausflug.
Abends 8—9 Uhr: Evangelisation in der Kirche (P. Dr. Schreiner).

Donnerstag, den 1. Mai:

Vorm. 9—10³/₄ Uhr: Bibelbesprechung (Professor D. Hilbert).

11—1 Uhr: Der Pastor und sein Familienleben (P. D. Füllfrug).

Nachm. 4—7 Uhr: Wie halten wir die Frucht der Volksmission fest? (Professor D. Hilbert).

Abends 8—9 Uhr: Evangelisation in der Kirche (P. D. Füllfrug).

Schwerin, den 18. Februar 1924.

Der Oberkirchenrat.

60) G.-Nr. III. 859.

Volksmission.

Der Oberkirchenrat gibt den untenstehenden Aufruf der mecklenburgischen Geschäftsstelle für Volksmission bekannt und empfiehlt den Herren Pastoren, von der gebotenen Gelegenheit zur Veranstaltung von Volksmissionen im Herbst d. J. weitestgehenden Gebrauch zu machen.

Schwerin, den 12. Februar 1924.

Der Oberkirchenrat.

Die Notwendigkeit und Wichtigkeit der Volksmission als einer neuen Art der Durcharbeitung unserer Gemeinden auf Grund einer ersten Aufrüttelung der Gewissen und einer Schärfung christlich-kirchlichen Verantwortungsgefühls wird immer mehr erkannt. Eine lebendige Kirche nur dort, wo lebendige Gemeinden sind, und lebendige Gemeinden, wo lebendige Einzelchristen, die zu einem lebendigen Glauben an ihren Herrn und Heiland gekommen sind, im Familien- wie im öffentlichen Leben wirken und walten. Die Arbeit der Geschäftsstelle für Volksmission nimmt einen immer größeren Umfang an. Um einer nachhaltigen und gewinnbringenden Nacharbeit willen, die erfahrungsgemäß am besten mit dem beginnenden Winter einzusetzen hat, sind die für erstmalige Volksmissionswochen geeignetsten Monate: zweite Augusthälfte, September, Oktober, November. Es soll für diese Monate eine zielklare und umfassende Organisation der Volksmission für das ganze Kirchengebiet erstrebt werden. Neben wachsender Inanspruchnahme mecklenburgischer Redner ist die Gewinnung zahlreicher auswärtiger Kräfte aus dem Laien- und geistlichen Stande in Aussicht genommen. Die Verwirklichung dieser Pläne setzt aber voraus, daß die Geschäftsstelle für Volksmission sich schon jetzt ein klares Bild ihrer Arbeitsmöglichkeiten machen kann. Darum werden alle Gemeinden, die für die genannten Monate eine Volksmissionswoche wünschen, gebeten, anliegenden Fragebogen durchzuberaten und der Geschäftsstelle ausgefüllt zuzusenden. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn der Kirchgemeinderat zur Mitberatung geeignete Persönlichkeiten aus der Gemeinde, insbesondere aus irgendwelchen kirchlichen Vereinigungen, mit heranzöge. Die Berücksichtigung der Anträge auf eine Volksmission erfolgt der Reihe nach. Es empfiehlt sich deshalb, die Fragebogen möglichst bald, spätestens jedoch bis zum 1. Mai d. J., wieder zuzuschicken. Zur Beantwortung von Fragen jeder Art ist die Geschäftsstelle für Volksmission jederzeit bereit.

Die Geschäftsstelle für Volksmission.

J. U.: Pastor Rohrdanz.

61) G.-Nr. III. 1140.

Tagung der Landesynode.

Die 1. ordentliche Landesynode wird voraussichtlich am 20. Mai d. Js. zu einer Tagung im Marienpalais zu Schwerin zusammentreten.

Schwerin, den 26. Februar 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

62) G.-Nr. III. 1487.

Einbinden der Kirchlichen Amtsblätter 1922/23.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß Pastoren beim Abgang von der Pfarre die Kirchlichen Amtsblätter nicht zurückgelassen haben. Den Nachfolgern wird dadurch eine geordnete Amtsführung erschwert. Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in allen Fällen die Kirchlichen Amtsblätter vollständig zurückzulassen sind. Um ein Verlorengehen einzelner Nummern zu verhindern, sind die nunmehr vollständig vorliegenden Jahrgänge 1922 und 1923 mit Inhaltsverzeichnis auf Kosten des Arars einbinden zu lassen. Bei Pfarrern privaten Patronats ist die Einwilligung der Privat-Patrone einzuholen. Die Herren Pröpste werden angewiesen, bei ihren Inspektionen darauf zu achten, daß die Kirchlichen Amtsblätter in ordnungsmäßigem Zustand zur Stelle sind.

Schwerin, den 12. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

63) G.-Nr. III. 1308.

Paramententwerkstatt des Stiftes Bethlehem.

Der Oberkirchenrat weist die Herren Pastoren und die Kirchengemeinderäte empfehlend darauf hin, daß das Stift Bethlehem in Ludwigslust jetzt seine Paramentik wieder aufgenommen hat. Die Diakonisse Minna Otto ist in Marienberg zu diesem Zweck ausgebildet worden.

Schwerin, den 6. März 1924.

64) G.-Nr. III. 1400.

Das Bedrückungssystem der Besatzung am Rhein.

Unter dem obigen Titel ist authentisches Material zusammengestellt, das vom „Rheinischen Beobachter“ in Berlin, Bellevuestr. 6 a, Gartenhaus, bezogen werden kann. Das Heft wird auf Wunsch kostenlos abgegeben.

Schwerin, den 11. März 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

65) G.-Nr. III. 1049.

Kollekten-Ertrag.

Die durch das Kirchliche Amtsblatt Nr. 15 von 1923 angeordnete allgemeine Kirchenkollekte für die Hinterbliebenen der im Weltkriege gefallenen Söhne unseres

Volkess ist nunmehr abgeschlossen und hat den Betrag von 383,71 Goldmark erbracht.

Schwerin, den 22. Februar 1924.

66) G.-Nr. III. 1213.

Beilagen zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegen ein Flugblatt des Syrischen Waisenhauses in Jerusalem, das Flugblatt „Gegenreformation“ und die 2. Nummer der kirchlichen Rundschau, „Das evangelische Deutschland“, bei.

Schwerin, den 26. Februar 1924.

II. Personalveränderungen.

67) G.-Nr. II. 330.

An Stelle des nach Penzlin versetzten Pastors Schulze ist der cand. min. Friedrich Zahl am Sonntag Quinquagesimä, dem 2. d. Mts., ordiniert und als Pfarrverweser an den Kirchen und Gemeinden Mühlen- und Groß-Eichsen eingeführt worden.

Schwerin, den 7. März 1924.

68) G.-Nr. III. 1509.

An Stelle des in den Ruhestand versetzten Propstes, Kirchenrat Hübener in Belik, ist der Pastor Krüger in Thürfow zum Propst des Teterower Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 17. März 1924.

69) G.-Nr. III. 1396.

Mit der Verwaltung der Hilfspredigerstelle in Malchow ist vom 1. April d. Js. ab der cand. theol. Rathke bis auf weiteres beauftragt.

Schwerin, den 8. März 1924.

70) G.-Nr. I. 1271.

Der cand. theol. Jahn ist vom 1. April d. Js. ab bis auf weiteres mit der Verwaltung der Pfarrstelle in Gaegelow beauftragt worden.

Schwerin, den 10. März 1924.

71) G.-Nr. I. 1206.

Der cand. theol. Plaj ist vom 1. April d. Js. ab bis auf weiteres mit der Verwaltung der Hilfspredigerstelle in Schwaan beauftragt.

Schwerin, den 10. März 1924.

Seiten 63 - 66
(leere Seiten)

Fragebogen der Geschäftsstelle für Volksmission.

1. In welchem Monat (welcher Woche) wird die Volksmission gewünscht?
2. Wie lange soll die Volksmission dauern? (in Landgemeinden nicht unter 4, in Stadtgemeinden nicht unter 6 Tagen).
3. Wo kann die Volksmission stattfinden? (Kirche, Saal, Schulaula, Schulzimmer).
4. Sind in der Gemeinde größere Räume vorhanden, in welche die Volksmission bei einer wachsenden Hörerschaft übersiedeln kann?
5. Hat schon einmal in der Gemeinde eine größere Volksmission oder Evangelisation stattgefunden?

Wenn ja, a) wurde sie von der Kirchengemeinde veranstaltet?

b) wann war sie?

c) wer war der Redner?

d) was waren die Themen seiner Vorträge?

e) sind irgendwelche Neueinrichtungen im Gemeindeleben die greifbare Frucht dieser Volksmission gewesen?

6. Bestehen hinsichtlich des Redners besondere Wünsche oder Vorschläge?

7. Werden besondere Themen gewünscht?

a) ist die Behandlung apologetischer Fragen erwünscht?

b) ist die Behandlung sexueller Fragen erwünscht?

c) ist die Behandlung eschatologischer Fragen erwünscht?

8. Ist die Abhaltung besonderer Bibelstunden am Nachmittag möglich?
9. Soll die Volksmissionswoche mit einem sonntäglichen Gottesdienst in der Kirche beginnen oder schließen?
10. Sollen und können Sonderveranstaltungen für einzelne Gruppen in der Gemeinde (Konfirmanden, Jugend, Männer, Frauen, Eheleute, Arbeiter) in die Volksmission eingeflochten werden?
11. Welche Sekten arbeiten in der Gemeinde?
12. Ist eine Gemeinschaft in der Gemeinde vorhanden?
13. Wie steht es um das sittliche Leben in der Gemeinde?
14. Wie steht es um das kirchliche Leben in der Gemeinde?
(Besuch der Gottesdienste, Gemeindeabende, Bibelstunden).
15. Besteht eine regelmäßige Bibelstunde in der Gemeinde?
16. Bestehen christliche Jugendvereine in der Gemeinde?
17. Bestehen andere kirchliche Vereinigungen in der Gemeinde?
18. Sind besondere kirchenmusikalische Kräfte in der Gemeinde vorhanden?
19. Sind aus irgendwelchen (unter 12, 15—18 genannten) kirchlichen Zusammenschlüssen Gemeindeglieder bereit und fähig, die notwendige Vorarbeit jeder Art (Zettelaustragen und -aushängen, Kirche oder Saal herrichten und ausschmücken, Bücher verkaufen, Schriften verbreiten von Haus zu Haus, persönliches Werben) zu leisten?
20. Wie ist die Stellung der Lokalpresse zur Kirche und ihren Bestrebungen?
(nimmt sie Artikel über kirchliche Fragen auf?)

21. Sind Personen vorhanden, die in den letzten und tiefsten Zielen einer Volksmission (suchenden Seelen zum Frieden mit Gott in Jesus Christus zu verhelfen) sich einig sind? (Matth. 18, 20.)

22. Ist irgendwelche Neueinrichtung zur Wiederbelebung des Gemeindelebens in Aussicht genommen? (Bibelstunde, Jugendarbeit, soziale Arbeit, Frauenhilfe, Kirchlicher Verein o. ä.)

23. Ist in der Gemeinde eine geeignete christliche Persönlichkeit vorhanden, die bereit und fähig ist, eine Zweigstelle der Schriftenmission der Geschäftsstelle für Volksmission zu übernehmen, oder gar imstande wäre, festangestellter Kolporteur für ganz Mecklenburg (oder wenigstens einen Kirchenkreis) zu werden?

..... i. M., den 1924.

Der Kirchengemeinderat.

J. U.:

.....,

Pastor.

An
 die Geschäftsstelle für Volksmission
 in Mecklenburg
 in Grabow i. Mecklb.

Gegenreformation, Schlagwort oder Alarmruf?

Ein Mahnruf an alle Evangelischen.

Schon 1913 schrieben die Trierer Petrusblätter: Nicht Anpassung ist die Lösung, sondern Gegenreformation! Die Anwendung des Wortes auf unsere Zeit ist also nicht vom Evangelischen Bund erfunden. Und wenn das päpstliche Amtsblatt, der „*Observatore Romano*“, von der Hoffnung schreibt, daß der deutsche Protestantismus bald zur katholischen Kirche zurückkehren werde, so heißt das gar nichts anderes, als: Rom hoffe, bald die Gegenreformation Deutschlands durchzuführen.

Wer aber von diesen Dingen redet, findet etwa soviel Glauben, wie die, welche 1914 vom kommenden Krieg sprachen. Warum?

Man hat eine ganz verkehrte Vorstellung von Zielen und Wegen der Gegenreformation. Man denkt an Streitschriften und theologische Auseinandersetzungen und ist überzeugt von der hohen Ueberlegenheit der freien evangelischen Forschung. Man denkt an missionisierende Mönche und findet es lächerlich, daß sie unsere geschlossenen altevangelischen Landgemeinden sollten zum Abfall bringen können. Man denkt an priesterliche Mischehenheilsorge und tröstet sich damit, daß die Mischehenstatistik immer noch zu unseren Gunsten ausschlägt. Man denkt an die mancherlei Schwierigkeiten der Diaspora und an die Tatsache, daß sie für evangelisches Gemeindeleben einen heilsamen Ansporn zu bilden pflegen. Und man beruhigt sich.

Die Gegenreformation geht aber andere Wege. Schulbeispiel ist Lettland. Kernhaft altevangelisches Land ist dort in ein neues Staatswesen hineinkombiniert worden, in dem evangelisch und katholisch in demselben Stärkeverhältnis gegenüber stehen, wie in Deutschland, in dem aber durch Konkordat festgelegt ist, daß Rom, das in den evangelischen Teilen des Landes gar kein historisches Recht hat, geradezu ungeheuerliche Vorrechte genießt. Die katholische Geistlichkeit wird vom Staat bezahlt, die evangelische nicht usw. Rom hat von Staats wegen eine gewaltige politische und finanzielle Uebermacht und nun kann es seine Orden einsetzen, Schule und Presse Vereinswesen und Liebestätigkeit an sich reißen, nun wird es dafür sorgen, daß im öffentlichen Leben überall seine Parteigänger die entscheidenden Stellen innehaben, es wird in unruhigen Zeiten unliebsame Gegner einfach ausweisen lassen, wie in Polen, es schreckt auch vor Kirchenraub nicht zurück. Das ist Gegenreformation: zunächst eine rein politische Angelegenheit. Die linksliberale Parlamentsmehrheit glaubte politischen Gewinn für das Land zu erzielen, indem sie der römischen Kirche solche Vorrechte verlieh. Die evangelische Baltikirche, die in den Bolschewistentagen den Ehrenkranz des Marthiriums gewann, ist nicht abgefallen, aber sie ist politischen Umtrieben geopfert worden, ein zweites Marthirium! Rom hat die Macht und nun muß es sich zeigen, wie weit es seinen Machtmitteln gelingt, mit Zuckerbrot und Peitsche die evangelischen Gemeinden zu lichten und die katholischen zu mehren.

So ist das Hauptziel der Gegenreformation in Deutschland, der römischen Kirche auch hier eine solche politische Stellung zu verschaffen, daß der „*krankhafte Zustand der Parität*“ (Jesuit Hammerstein) ein Ende hat und Rom seine Machtmittel frei einsetzen kann, um seine Alleinherrschaft durchzusetzen. Es handelt sich zunächst viel weniger um Bekehrung der Einzelnen, so eifrig man sie auch betreibt, als darum, die Lebensbedingungen der evangelischen Kirche so zu gestalten, daß sie „*einer besseren Einsicht sich füge*“.

Triumphierend verkündigt Rom, es hoffe, diesem Ziel bereits nahe zu sein. Und freilich, der Hauptsieg ist gewonnen: „*Der Papst*

der Preußenreligion ist weggesetzt“ (Franziskaner Schwanitz). Die höchsten Reichsämter sind ganz überwiegend mit Katholiken besetzt, der Reichstag ist nur zu einem Drittel evangelisch, Bayern dagegen in dem die Evangelischen verhältnismäßig so stark sind, wie die Katholiken im ganzen Reich, hatte zweimal nacheinander ein rein katholisches Ministerium und das zur Zeit der Vorarbeiten für das bayerische Konkordat, das als Vorlage für das Reichskonkordat dienen soll. Die politische Persönlichkeit in Deutschland, deren Einfluß am besten gesichert erscheint, ist der päpstliche Nuntius in München und Berlin. Er ist unabhängig von wechselnden Parlamentsmehrheiten, er hat das erste Wort, wo das diplomatische Korps zusammentritt, vor ihm kniete selbst ein Reichskanzler, als er den päpstlichen Segen spendete. Werden unsere Kirchenpräsidenten oder Bischöfe künftig mit gleichem Gewicht für die evangelische Sache eintreten können gegenüber dem Staat? Zu dieser innerpolitischen Machtstellung kommen die Pläne der außenpolitischen „*Einkreisung*“ des evangelischen Preußens durch lauter überwiegend katholische Staaten: Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Süddeutschland-Deutsch-Österreich unter habsburgischer oder Wittelsbacher Führung und Rheinland.

Getröstigt auf diese Machtstellung hofft man nun durch ein Konkordat auch in Deutschland für die römische Kirche Privilegien zu gewinnen, die ihr den maßgebenden Einfluß im ganzen öffentlichen Leben sicherstellen. Dabei ist es nach dem Syllabus „*nicht Sache der Staatsgewalt, zu bestimmen, welches die Rechte der Kirche und welches die Schranken seien, innerhalb deren sie dieselben ausüben könne*“ (Ausspruch des Jesuiten Schrader). Das ideale Konkordat also ein „*Vertrag*“ nach Art des Verfallier Diktats. Was gefordert wird, steht im wesentlichen fest: „*daß der Geist des neuen katholischen Gesetzbuches zur Geltung gelange*“ (Spahn). Wir wissen aus der Mischehenache, was das bedeutet: Krieg in den gemischten Ehen. Es bedeutet ferner Untergrabung der staatlichen Rechtspflege (geistliche Gerichtsbarkeit), Beschränkung der staatlichen Autorität („*Gottesrecht bricht Staatsrecht*“, Kardinal Faulhaber), konfessionelle Unverträglichkeit und noch vieles andere. Die Kölner Evangelischen mußten auf Grund dieses Gesetzbuchs von ihren vier Kirchen drei den Besatzungsstruppen überlassen, während die Katholiken die Menge ihrer Gotteshäuser ungeschmälert behielten, weil die Ueberlassung von katholischen Gotteshäusern an protestantische Engländer nicht statthaft sei.

Daß man solche Dinge weithin für so unmöglich hält, wie 1914 den Weltkrieg, kommt zum wichtigsten Teil daher, daß man auch ganz entgegengesetzte Eindrücke von deutschen Katholiken bekommen kann. Bischof Koppeler schreibt: Niemand verachte den anderen um seines Glaubens willen, kein Teil rede verächtlich vom anderen. Der Vorsitzende des Münchener Katholikentages sagte: Von einem gegenseitigen Befehlen der katholischen und evangelischen Christusgläubigen hat nur der gemeinsame Feind, der nicht-katholische Geist, Nutzen. Im Zentrum zeigen sich Versuche, die Partei interkonfessionell zu machen. Man freut sich der nationalen Haltung so vieler Katholiken im Krieg und an der Ruhr, des idealistischen Geistes der katholischen Jugendbewegung, der entschiedenen Vertretung der Konfessionsschule usw.

Aber wer in solchen Dingen Beweise sieht gegen die Gegenreformationsabsichten Roms, der kennt nicht den tragischen Zwiespalt, der durch den deutschen Katholizismus hindurchgeht. Es ist gar keine Frage, daß unsere katholischen Mitbürger in ihrer großen

Wer kann Mitglied des Evangelischen Bundes werden?

Mitglieder des Bundes können werden alle mündigen evangelischen Deutschen, Männer und Frauen, die seine Grundsätze und Zwecke billigen. Alle Mitglieder erhalten ein Bundesblatt. Den Jahresbeitrag kann jedes Mitglied nach seinem Vermögen bestimmen; als Mindestbeitrag wird jährlich 1,50 Goldmark erbeten, aber höhere Beiträge sind um der großen Aufgaben des Bundes willen dringend erwünscht.

Lehrheit so gesinnt sind, daß wir mit ihnen in bestem Frieden leben könnten, daß vielen von ihnen Benedikt der 15. so grausame Enttäuschungen bereitet hat, wie Wilson, daß nicht wenige mit Schrecken an die Pläne Roms denken — aber es ist leider auch eine Frage, daß Rom das deutsche Volk richtig einschätzt, wenn es darüber läßt hinwegzieht. Die starke Ablehnung gegen die Unfehlbarkeitsklärung verlief im Sand, die Modernisten unterwarfen sich, die harte Behandlung im Krieg wurde fast ohne Widerspruch angenommen.

Und Rom braucht dieses innerlich widerstrebende deutsche katholische Volk gar nicht für seine Pläne. Es hat seine Orden als behinderte und gefügige Sturmtruppen, als einflussreiche Organisations- und Führer der Menge und besonders der Jugend von den Studentenverbindungen an und als scharf beobachtende Aufsicht der Weltklerus und Volk.

Wenn der Priester aus begreiflichen Gründen zögert, den Unfrieden in Mischehen hineinzutragen, so kommt der Mönch, der keine Rücksicht zu nehmen braucht. Wenn der Klerus mit dem Volk atonal empfindet, so übernimmt es der Jesuitenorden, die Jugend zu organisieren unter der Parole: Erst Katholiken, dann Deutsche. Vor allem aber sucht man die Schule und damit den künftigen Beamtenstand in die Hand zu bekommen. Wo die Orden Fuß gefast haben, ist ja kein Raum mehr für Andersdenkende, auch wenn sie katholisch sind.

Seit 1919 sind 711 neue Ordensniederlassungen gegründet, zu gleicher Zeit, als unsere evangelischen Anstalten am Rand des finanziellen Ruins standen. Berlin, das 11,7 Prozent Katholiken zählt, hatte 1922 108 klösterliche Anstalten. Die marianischen Kongregationen, „die wohlgeschulten, fanatisch-erzentrischen Baien-Infanterie der Jesuiten“ (Hoensbroech) haben in den letzten acht Jahren in Deutschland durchschnittlich jeden Tag eine neue Gesellschaft entstehen. Das nur als Stichproben dieser Mobilmachung.

Der Geist dieser Truppen? September 1921, im Jubeljahr des Wormser Reichstags wurde nach Wittenberg ein katholisches Jugendfest ausgeschrieben mit der Parole: Dieses Fest muß in Wittenberg ein Tag der Sühne werden für den Treubruch in vergangener Zeit. Und ihr Einfluß? Als in Sachsen die Aufhebung der Feiertage einen Sturm der Entrüstung entfachte, machte man nach einem halben Jahre Ausnahmen, aber nur zugunsten der Jungen und der Katholiken, die 5 Prozent der Bevölkerung ausmachen. Der Freistaat Bayern aber gab Briefmarken aus mit dem Mariannenbild und der Umschrift: Patrona Bavariae (Schutzpatronin Bayerns).

Wenn die Staaten jetzt schon sich so gefügig zeigen, dann beweist man das siegesgewisse Hochgefühl des Münchener Katholikentages: „Vielleicht lehre nie und nimmer der Augenblick so günstig nieder, wo wir das Größte für die Kirche und das Vaterland tun könnten.“ Und man wagt bereits dem evangelischen Sachsen einen Bischof zu setzen, der erklärt, er sei Bischof aller Christen seines Sprengels, der in Bautzen residiert, aber Bischof von Meissen heißt, also Bischof eines Volkes, das er erst gewinnen soll, Bischof eines Landes, der ihm erst „restituiert“ werden soll.

Aber wird sich die Welt diesen Kulturkampf größten Stils, er sich ankündigt, bieten lassen? Als Antwort die Gegenfrage: Warum ließ sich die Welt die Ungeheuerlichkeiten des Versailles-Vertrages gefallen? Weil er den „Hummen“ auferlegt wurde, die jahrelangen Verleumdungskrieg moralisch vernichtet worden waren. Hat es wohl einen anderen Zweck, wenn Rom uns Evangelische immer neu mit den berückelnden päpstlichen Rundschreiben ebendankt, und das Evangelium Luthers nur die „Pest“ nennt? Wenn man erklärt: „Der trübe Reformationsgeist erzeugte seit vier

Jahrhunderten alle Rebellionen“ („Osservatore Romano 1922“). Dem entspricht eine ebenso schrankenlose Verherrlichung von Kirche und Papsttum. („Deutschland muß zuerst katholisch werden, dann ist die Welt gerettet.“ Dr. Mousfang). Das zweite Mittel, mit dem die Entente alle moralischen Bedenken niederzuschlug, ist das Schlagwort „Reparation“. Dasselbe Schlagwort wird das Lösungswort der Gegenreformations: Der Treubruch muß gesühnt, das Unrecht der Säkularisation wieder gutgemacht werden usw.

Und der Protestantismus von heute? Wird sich die starke Mehrheit des deutschen Volkes, die heute noch singt: Ein feste Burg ist unser Gott, nicht durchsetzen können, um den konfessionellen Frieden, den wir brauchen, wie das tägliche Brot, zu erhalten? Das ist die Frage der Einigkeit. 1918 ist der Deutsche durch den Deutschen besiegt worden, Rom hofft, den Protestantismus durch Protestanten besiegen zu können. Es hat dazu viele Helfershelfer: Nicht bloß die atheistische Tagespresse und die politisch verhetzten Proletariemassen, die in der konfessionellen Frage bloß Pfaffen-gegänk sehen, sondern auch die vielen Politiker, denen es viel wichtiger erscheint, das mächtige Zentrum nicht zu reizen, als geistige, sittliche und religiöse Güter zu wahren, radikale Elemente in der Lehrerschaft, die den Aberglauben hegen, daß die sinkende Wagschale der Kirche automatisch die Wagschale ihres Standes emporhebe, die allezeit kampfesfrohen Standpunktstänatiker hüben und drüben, eine sektiererisch gefärbte religiöse Schwärmerie, eine irreführende Jugendbewegung und so viele andere Strömungen, die alle darin eins sind, daß sie um ihrer Sonderziele willen der evangelischen Kirche voll Mißtrauen gegenübersehen. 1918 haben alle die Sonderbündler und Nörgler des politischen Lebens, meist ohne es zu ahnen, mitgeholfen, dem Franzosen das Heft in die Hand zu spielen, und alle haben jetzt schwer am Schaden mitzutragen. Dasselbe steht uns jetzt bevor: Alle die Sonderbündler und Kritiker des kirchlichen Lebens helfen zusammen, meist ohne es zu ahnen, dem Papst das Heft in die Hand zu spielen, und wenn es so weit ist, wird keiner darunter sein, der nicht schwer am Schaden mitzutragen hätte. Es ist höchste Zeit, den kirchlichen Burgfrieden im Protestantismus zu proklamieren. Es genügt nicht, eine evangelische Ueberzeugung als Privatsache im Herzen zu tragen. Soll unsere Volkskirche, die auf neuer Verfassungsgrundlage sich erst auf ihre hohe Aufgabe am leidenden Volk und Vaterland einzuarbeiten hat, nicht versagen, so muß wie auf katholischer Seite die „Aktivität“ breiter Kreise einsetzen, soll sie, der man auf ultramontaner Seite schon nicht mehr den Namen „Kirche“ gönnen will, nicht zur Sekte herabsinken, so gilt es, einen wirksamen Zusammenschluß zu erreichen, der nichts will als den konfessionellen Frieden, der sich aber klar ist, daß man in bedrohter Lage den Frieden nicht erhält durch Friedensduselei, auch nicht durch Verschlei und aufgeregtes Wesen, sondern durch Wachsamkeit und Bereitschaft, durch den ehrlichen Willen, um der höchsten gemeinsamen Ziele willen die Dinge zweiter Ordnung zurückzustellen.

Dieser Zusammenschluß der Evangelischen aller Richtungen bietet der **Evangelische Bund zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen**. Bei allem ernstlichen Bemühen, den konfessionellen Frieden zu wahren, hat er es stets als seine Aufgabe betrachtet, auf der Wacht zu stehen, die gegenreformatorischen Bestrebungen Roms mit scharfen Augen zu beobachten und, wenn nötig, wirksam zu bekämpfen. Wer diese Ziele des Evangelischen Bundes unterstützen will, der trete ihm als Mitglied bei. Er hilft dadurch sammeln, was deutsch und evangelisch ist, er schützt den deutschen Protestantismus und stärkt das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit zwischen den evangelischen Glaubensgenossen.

Th. Hermann, Pfarrer, Grabenstetten.

Name: Stand:

Ort: Wohnung:

erklärt sich bereit, dem Evangelischen Bunde als Mitglied beizutreten. Jahresbeitrag G.-M.

Dieser Abschnitt ist an ein Vorstandsmitglied abzugeben. Wer ein solches nicht kennt, sende ihn ab an die Anschrift:
Evangelischer Bund, Berlin W 35.

